1. Änderung Bebauungsplan "Lessingstraße"

Gemeinde Rimbach

für die Grundstücke Gemarkung Rimbach, Flur 16, Nr. 75/9, 76/8, 76/9, 77/10, 78/126, 78/127, 99/3 sowie 78/109 (tlw.), 84/24 (tlw.)

PLANZEICHNUNG

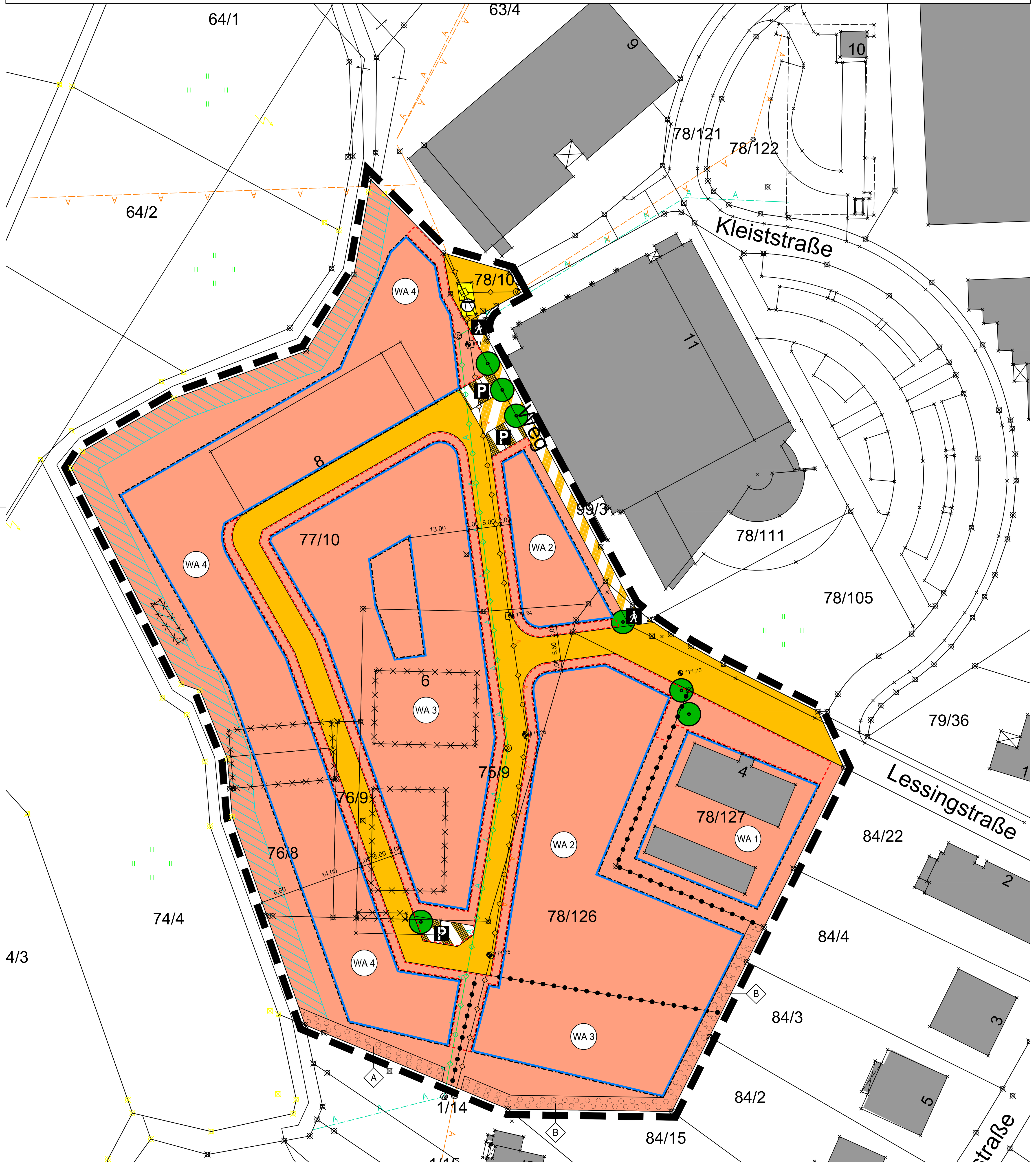

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsvermerk (§ 2 Abs. 1 BauGB):
Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am **15.11.2016** die Aufstellung des Bebauungsplanes "1. Änderung Lessingstraße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am **18.11.2016** ortsüblich bekannt gemacht.

2. Vermerk über die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB):
Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am **15.11.2016** den Bebauungsplan mit Begründung gebilligt und als Entwurf zur Durchführung der öffentlichen Auslegung beschlossen.
Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, am **18.11.2016** ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat in der Zeit vom **28.11.2016** bis einschließlich **02.01.2017** öffentlich ausgelegen.

3. Vermerk über die förmliche Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB):
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom **18.11.2016** um Stellungnahme mit Fristsetzung bis einschließlich **20.12.2016** gebeten und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

4. Abwägungsvermerk:
Die Gemeindevertretung hat die aus der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) abgegebenen Anregungen in ihrer Sitzung am **16.03.2017** geprüft und hierüber beschlossen. Das Ergebnis wurde den Anregungsträgern mitgeteilt.

5. Vermerk über den Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB):
Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan in ihrer Sitzung am **16.03.2017** als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Es wird bestätigt, dass der Planinhalt unter Beachtung der vorstehenden Verfahrensschritte mit den Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt. Die Satzung über den Bebauungsplan "1. Änderung Lessingstraße", bestehend aus Planteil mit Textteil und Begründung, wird hiermit ausgefertigt.

Gemeindevorstand der Gemeinde Rimbach,

Rimbach, den 03.07.2018

Siegel — Holger Schmitt, Bürgermeister

6. Genehmigungsvermerk (§ 10 Abs. 2 BauGB):
Die Satzung über den Bebauungsplan bedarf nicht der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde.

7. Bekanntmachungsvermerk (§ 10 Abs. 3 BauGB):
Der Beschluss der Satzung wurde am 06.07.2018 ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan "1. Änderung Lessingstraße" tritt mit der Bekanntmachung des Beschlusses über den Bebauungsplan als Satzung in Kraft.

Gemeindevorstand der Gemeinde Rimbach,

Rimbach, den 06.07.2018

Siegel — Holger Schmitt, Bürgermeister

RECHTSVORSCHRIFTEN

für den Bebauungsplan in der zum Zeitpunkt seiner Beschlussfassung als Satzung jeweils gültigen Fassung:

- das Baugesetzbuch (BauGB)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- die Planzeichenverordnung (PlanzVO 90)
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- das Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- das Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HABNatSchG)
- die Hessische Bauordnung (HBO)
- das Hessische Wassergesetz (HWG)
- das Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz)
- die Hessische Gemeindeordnung (HGO)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. d. BauNVO)
   - WA — Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (vgl. Nutzungsschablone) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO)
   - GRZ — Grundflächenzahl
   - II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
   - TWH — Traufwandhöhe
   - FH — Firsthöhe

3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. d. BauNVO)
   - ED — Bauweise: nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
   - o — Bauweise: offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
   - a — Bauweise: abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
   - Baugrenze (§ 23 BauNVO)

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
   - öffentliche Straßenverkehrsfläche
   - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier: öffentlicher Fußgängerbereich (Weg)
   - P — Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier: öffentliche Parkfläche

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
   - Flächen für die Abwasserbeseitigung, Zweckbestimmung: Abwasser

6. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
   - Hauptabwasserleitungen unterirdisch (Schmutzwasser)
     Hauptabwasserleitungen unterirdisch (Regenwasser)

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)
   - Anpflanzen Bäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
   - B — Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) mit Maßnahmenbeschreibung gemäß Textteil A, Nr. 7.3.1 (A) und 7.3.2 (

8. Sonstige Planzeichen
   - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
   - Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
   - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten und Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung

II. Hinweise

1. Hinweise der Kartengrundlage
   - vorhandene Gebäude
   - vorhandene Flurstücksgrenzen, mit Flurstücksbezeichnung und Bezeichnung von Verkehrsflächen

2. Sonstige Hinweise
   - Abbruch vorhandener Gebäude
   - 7,15 — Bemassung [Angaben in Meter]
   - Referenzhöhe Bestand = Kanaldeckelhöhe (Angaben in Meter über Normalnull, müNN)
   - Freihaltebereich zur Weschnitz (siehe Textteil, Abschnitt A. Nr. 7.1.1)
   - A — nachrichtlich: Abwasserleitungen Bestand Schmutzwasserkanal (orange) / Regenwasserkanal (grün)

NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung		Maß der baulichen Nutzung				Bauweise
		Zahl der Vollgeschosse	GRZ	TWH	FH	
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)		(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)				(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
WA 1	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)	IV	0,3	12,25	--	o
WA 2	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)	III	0,4	10,50	12,50	a
WA 3	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)	II	0,4	7,50	11,50	a
WA 4	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)	II	0,4	7,50	10,50	ED

Ordnungsschlüssel:	006-31-19-3050-004-059-01	
Vorstand Gemeinde Rimbach Rathausstraße 1 64668 Rimbach		Fassung Satzungsausfertigung Planstand Satzungsbeschluss
Proj.-Nr. 03.28P	gez. DH	Datum der letzten Änderung 16.03.2017 Rev. 2

Übersichtsplan — ohne Mst.

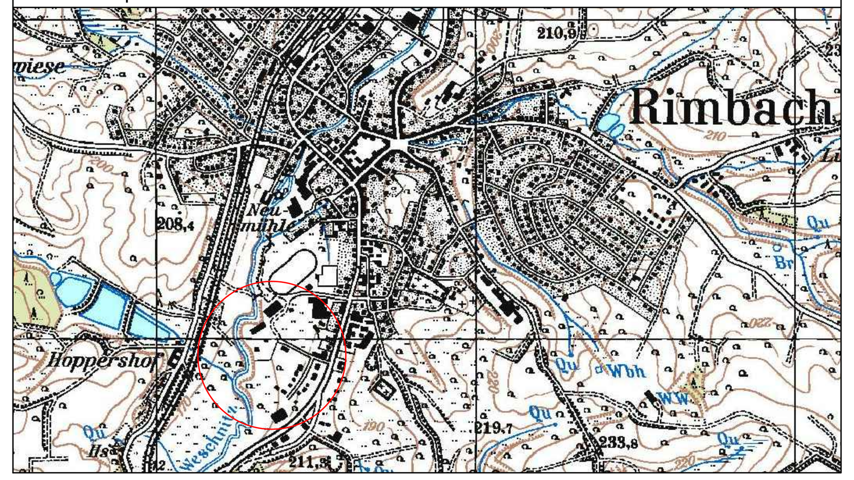

GEMEINDE RIMBACH

1. Änderung Bebauungsplan
"Lessingstraße"
Gemarkung Rimbach, Flur 16

Satzung - Planteil

Maßstab 1 : 500 — Blatt 1 von 2

INFRAPRO
Ingenieur GmbH & Co. KG
Hüttenfelder Straße 7
64653 Lorsch
Fon 06251 - 584 783 0
Fax 06251 - 584 783 1
mail mail@infrapro.de
web www.infrapro.de

InfraPro Ingenieur GmbH & Co. KG
Geschäftsführerin InfraPro GmbH
Hüttenfelder Straße 7
64653 Lorsch
Fon 06251 - 584 7830
Fax 06251 - 584 7831
mail mail@infrapro.de
web www.infrapro.de

1. Änderung Bebauungsplan "Lessingstraße"

für die Grundstücke Gemarkung Rimbach, Flur 16, Nr. 75/9, 76/8, 76/9, 77/10, 78/126, 78/127, 99/3 sowie 78/109 (tlw.), 84/24 (tlw.)

Gemeinde Rimbach

TEXTTEIL zum Bebauungsplan

Der nachstehende Textteil zum Bebauungsplan ist hinsichtlich seines räumlichen und rechtlichen Geltungsbereichs deckungsgleich mit dem in der Planzeichnung durch Planzeichen festgesetzten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Lessingstraße“, 1. Änderung.
Die plangegenständliche 1. Änderung des Bebauungsplans „Lessingstraße“ ersetzt innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches den Festsetzungsgehalt der rechtskräftigen Planfassung zum Bebauungsplan „Lessingstraße“ (Ordnungsnummer 006-31-19-3050-004-059-00) in allen Teilen. Alle bauplanungsrechtlichen Festsetzungen der rechtskräftigen Planfassung werden durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan „Lessingstraße“ vollständig ersetzt. Die zeichnerischen und sonstigen Planfestsetzungen werden durch den nachfolgenden Textteil ergänzt.

Abkürzungen:	BauGB	(Baugesetzbuch)	BauNVO	(Baunutzungsverordnung)
	i. V. m.	(in Verbindung mit)	i. S. d.	(im Sinne des)

A Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Es wird **„Allgemeines Wohngebiet“** (WA) im Sinne des § 4 BauNVO festgesetzt.
1.2 Das Allgemeine Wohngebiet ist gemäß Planeintrag untergliedert in selbstständige Baugebiete mit den Bezeichnungen **WA 1, WA 2, WA 3 und WA 4**.
1.3 I. S. d. § 1 Abs. 6 BauNVO wird bestimmt, dass folgende nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen aus städtebaulichen Gründen in allen Baugebieten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind:
- Gartenbaubetriebe und Tankstellen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Das Maß der baulichen Nutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO wird bestimmt durch die in der Nutzungsschablone für die jeweiligen Baugebiete angegebenen Werte. Die Nutzungsschablone trifft Festsetzungen zur Zahl der Vollgeschosse, zur Grundflächenzahl (GRZ) sowie zur Traufwand- (THW) und Firsthöhe. Die Nutzungsschablone ist Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes.
2.2 Abweichende Bestimmung für die Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl durch bestimmte Anlagen (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO):
Die GRZ darf durch die Grundflächen von den in Satz 1 aufgeführten Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, innerhalb der Baugebiete WA 1 und WA 2 bis zu GRZ = 0,8 überschritten werden, innerhalb der Baugebiete WA 3 und WA 4 nach Maßgabe des § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO.
2.3 Mindestnachweis der Zahl der Wohnungen pro Gebäude:
Folgende Mindestwerte für die Zahl der Wohnungen je Gebäude in Abhängigkeit von der Geschossfläche (GF) sind einzuhalten:
- Baugebiet WA 1: mindestens 1 Wohnung je 210 m² GF
- Baugebiet WA 2: mindestens 1 Wohnung je 230 m² GF
- Baugebiet WA 3: mindestens 1 Wohnung je 400 m² GF
- Baugebiet WA 4: mindestens 1 Wohnung je 450 m² GF

2.4 Höhe baulicher Anlagen:
2.4.1 Die Höhe baulicher Anlagen wird bestimmt durch die baugebietsbezogene Angabe der maximal zulässigen Traufwandhöhe (TWH) als Maß zwischen dem angegebenen Bezugspunkt und dem Durchstoßpunkt der verlängerten Gebäudeaußenwand durch die Oberkante der Dachhaut sowie der Firsthöhe (FH) als höchstem Punkt.
2.4.2 Bei Pultdächern / versetzten Pultdächern gilt die festgesetzte Firsthöhe als maximal zulässige Höhe der höheren Außenwandseite und die Traufwandhöhe als maximal zulässige Höhe der niedrigeren Außenwandseite.
2.4.3 Bei Dächern mit einer Dachneigung von weniger als 10° (einschl. Flachdach) gilt ausschließlich die festgesetzte Firsthöhe zur Bestimmung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen.
2.5 Bestimmung des Bezugspunktes für die Höhenfestsetzung:
Als Bezugspunkt für die Festsetzung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen gilt die Oberkante der anbaufähigen Verkehrsfläche in Fahrbahnmitte, gemessen senkrecht vor Gebäudemitte. Als Referenzhöhe dienen die Höhenangaben im Planteil, die sich auf die Bestandshöhen der vorhandenen Kanaldeckel beziehen.
2.6 Ausnahmen vom festgesetzten Maß der zulässigen Höhe baulicher Anlagen:
2.6.1 Die Höhe baulicher Anlagen kann für untergeordnete Bauteile (z. B. technische Aufbauten oder Oberlichter) bis zu einer Höhe von 1,00 m überschritten werden.
2.6.2 Bei Dächern mit einer Dachneigung von weniger als 10° kann die FH zur Herstellung einer Attika um bis zu 30 cm überschritten werden.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1 Bauweise (§22 BauNVO):
Die Bauweise wird baugebietsbezogen wie folgt festgesetzt:
3.1.1 WA 1: offene Bauweise i. S. d. § 22 Abs. 2 BauNVO.
3.1.2 WA 2 und WA 3: abweichende Bauweise i. S. d. § 22 Abs. 4 BauNVO: Es gilt offene Bauweise, abweichend hiervon wird die Länge der zulässigen Hausformen bei Einzel- und Doppelhäusern sowie Hausgruppen auf das Maß von 25 m begrenzt. Mit der Bezeichnung „Länge der zulässigen Hausformen“ ist dasjenige Maß der längsten zusammenhängenden Fassadenfront erfasst.
3.1.3 WA 4: im Rahmen der offenen Bauweise sind gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO ausschließlich Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
3.2 Überbaubare Grundstücksflächen:
3.2.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.
3.2.2 Eine Überschreitung der Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile (z. B. Erker, Balkone, Überdachungen usw.) ist in geringfügigem Ausmaß zulässig, sofern diese eine Tiefe von 1,50 Meter und eine Einzelbreite von 5,0 Meter nicht überschreiten. Eine Überschreitung durch Dachüberstände über die festgesetzte Baugrenze hinaus ist ebenfalls zulässig.
3.2.3 Baugenehmigungsfreie Vorhaben nach § 55 HBO (Anlage 2), sind - mit Ausnahme innerhalb des im Planteil zeichnerisch festgesetzten Freihaltebereichs zur Weschnitz, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4. Vom Bauordnungsrecht abweichendes Maß der Tiefe der Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)

4.1 Innerhalb des Baugebietes WA 2 kann die gemäß § 6 HBO erforderliche Abstandsfläche von oberirdischen Gebäuden aus Gründen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden auf einen Mindestabstand von 3,00 Meter verringert werden, wenn Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 HBO hierdurch nicht entstehen.

5. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

5.1 Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO:
Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig (§ 23 (5) BauNVO).
5.2 Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO:
Die der Versorgung des Gebietes dienenden Nebenanlagen sind im Rahmen der Ausnahmeregelung ohne Anwendung der planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zulässig.
5.3 Stellplätze, überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie innerhalb der „Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zulässig.

6. Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

6.1 Strom-, Telekommunikations- und sonstige Versorgungsleitungen sind ausschließlich unterirdisch zu führen.

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

7.1 Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

7.1.1 Freihaltebereich zur Weschnitz:
Innerhalb des im Planteil zeichnerisch festgesetzten, 5,0 m breiten uferbegleitenden Freihaltestreifens entlang der Weschnitzparzelle, sind bauliche Anlagen aller Art (einschließlich baugenehmigungsfreier Vorhaben) unzulässig. Der Gehölzbestand innerhalb dieses Streifens ist zu erhalten. Abgänge sind zu ersetzen. Eine Nutzung im Rahmen des Baustellenbetriebs und der Baustelleneinrichtung ist unzulässig.
7.1.2 Beschränkung der Rodungszeit:
Die Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Brut- und Setzzeit zwischen dem 01. Oktober eines Jahres und dem 28. Februar des Folgejahres erfolgen, um eine Berührung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sicher auszuschließen. Sollte die zeitliche Befristung bautechnisch und / oder planerisch nicht einzuhalten sein, sind die Gehölze unmittelbar vor der Fällung durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von möglichen Nestern zu überprüfen. Bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss deren Ausfliegen abgewartet und danach unmittelbar die Fällung durchgeführt werden.
7.1.3 Fledermausschutz:
Aus Gründen des Fledermausschutzes ist die Niederlegung von Gebäuden oder Gebäudeteilen nur außerhalb der Setzzeiten und zudem vor dem Aufsuchen der Winterquartiere (März / April oder September) durchzuführen. Vor Beginn der Abbrucharbeiten oder Gebäudesanierung sind lockere oder hinterfliegbare Fassadenverkleidungen von Hand zu entfernen und Gebäuderisse und -öffnungen durch eine fachlich qualifizierte Person auf Fledermäuse zu überprüfen. Sollten Fledermäuse angetroffen werden, ist eine Umsetzung der Tiere in geeignete Ersatzquartiere vorzunehmen. Für den Fall einer notwendigen Umsetzung ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) bei der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen. Sollte die zeitliche Befristung bautechnisch und / oder planerisch nicht einzuhalten sein, müssen die potenziellen Überwinterungshabitate, Schlafplätze oder Wochenstuben rechtzeitig zerstört werden, um die Strukturen ihrer Funktion zu berauben. Quartierverschlüsse sind im Zeitraum März, April oder September durchzuführen.

Bei Vorliegen einer Quartierfunktion / Wochenstuben sind vor dem Verschließen vorlaufende artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich und eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen.
7.1.4 Befestigung von Stellplätzen und Hofflächen:
Nicht überdachte Stellplatz- und Hofflächen sind teilversiegelt, d. h. mit wasserdurchlässiger Oberfläche herzustellen. Alternativ kann bei Verwendung vollversiegelter Oberflächenbeläge die Entwässerung in seitlich angeordnete Grün-/ Gartenflächen erfolgen.
7.1.5 Beleuchtung:
Zur Beleuchtung der Grundstücksfreiflächen sind ausschließlich insektenfreundliche, nach unten abstrahlende Beleuchtungskörper (Kaltlichtlampen) zu verwenden. Im öffentlichen Straßenbereich sind ausschließlich LED-Beleuchtungssysteme zu verwenden. Der Abstrahlwinkel ist in Richtung der Straßenverkehrsfläche auszurichten, um Lichtemissionen in die Umgebung zu vermeiden.

7.2 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

7.2.1 Baulich nicht überprägte Grundstücksfreiflächen sind gärtnerisch anzulegen oder zu begrünen. Dabei ist auf privaten Grundstücksfreiflächen mindestens ein heimischer Laubbaum oder hochstämmiger Obstbaum (Pflanzqualität: StU mind. 16/18, gemessen in einer Höhe von 1 m) gemäß der Artenlisten in Abschnitt C, Nr. 6 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind zu ersetzen.
7.2.2 Auf mindestens 20% der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind Gehölze zu 70% aus heimischen Baum- und Straucharten (z. B. gemäß Artenliste in Abschnitt C, Ziffer 6) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens innerhalb der ersten Pflanzperiode nach Abschluss der baulichen Maßnahmen durchzuführen.
7.2.3 Die Verwendung von Thuja- oder Chamaecyparis-Hecken sowie Nadelgehölzen ist unzulässig.

7.3 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

7.3.1 Maßnahme A: Bestandsumwandlung einer Ziergehölzhecke, Einsatz von Arten der Weichholzaue:

Bäume		Sträucher	
Alnus glutinosa	Schwarzerle	Salix purpurea	Purpurweide
Salix fragilis	Bruchweide	Salix cinerea	Grauweide
Salix alba	Silberweide	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Salix viminalis	Korbweide		

7.3.2 Maßnahme B: Neupflanzung einer Hochhecke mit Überhältern; Einsatz von Arten der Hartholzaue:

Bäume		Sträucher	
Acer campestre	Feldahorn	Berberis vulgaris	Berberitze
Acer platanoides	Spitzahorn	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Corylus avellana	Hasel
Alnus glutinosa	Schwarzerle	Crataegus spp.	Weißdorn-Arten
Fraxinus excelsior	Esche	Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Quercus robur	Stieleiche	Ligustrum vulgare	Liguster
Ulmus carpinifolia	Feld-Ulme	Loricera xylosteum	Rote Heckenkirsche
		Prunus padus	Traubenkirsche
		Rhamnus frangula	Faulbaum

8. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

8.1 Objektbezogener Schallschutz:
Die nachfolgend aufgeführte objektbezogene Maßnahme zum Schutz vor Lärmeinwirkungen aus der Odenwaldhalle gilt für folgenden Lastfall:
- freie Schallausbreitung,
- Immissionshöhe 8 m über Gelände.
Bei der Änderung oder der Errichtung von zum Schlafen geeigneten Räumen (z. B. Schlaf- und Kinderzimmer) östlich der im Plan (vgl. 8.3) gekennzeichneten 60-dB(A)-Nacht-Isophone sind keine zur Belüftung erforderlichen Fenster mit freier Sichtverbindung zur Odenwaldhalle hin zulässig.
8.2 Von Festsetzung 8.1 kann gemäß § 31 Abs. 1 BauGB abgewichen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht wird, dass im Einzelfall nachts bei Veranstaltungen in der Odenwaldhalle geringere maximale Außenlärmpegel als 60 dB(A) an den zur Belüftung von zum Schlafen geeigneten Räumen erforderlichen
8.3

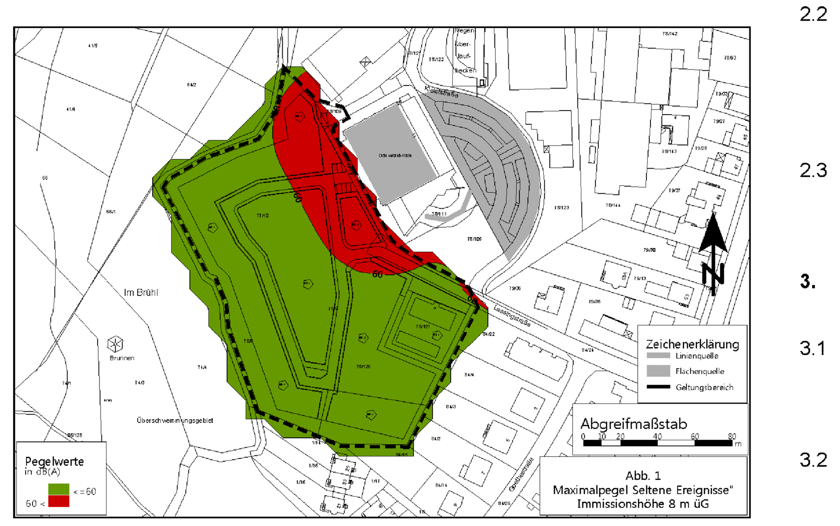

B Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 3 HBO)

1. Örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 Hessische Bauordnung - HBO)

1.1 Dachneigung:
Die Dachneigung für alle Wohngebäude wird mit 0°-45° festgesetzt.
1.2 Dachaufbauten und -einschnitte:
Als Dachaufbauten sind ausschließlich Schlepp-, Sattel- oder Spitzgauben zulässig.

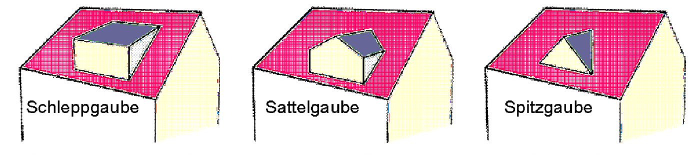

Die Gesamtbreite der Dachaufbauten und Dacheinschnitte auf einer Dachseite darf höchstens 2/3 der Trauflänge (L) dieser Dachseite betragen. Der höchste Punkt der Dachaufbauten und -einschnitte muss mindestens 0,60 Meter unterhalb der Firstoberkante, der niedrigste Punkt muss mindestens 0,90 Meter oberhalb der Traufe des Daches liegen; der seitliche Mindestabstand zum jeweiligen Ortgang (= Außenkante der Dachfläche) sowie der Abstand zwischen zwei nebeneinanderliegenden Gauben muss mindestens jeweils 1,25 Meter betragen.

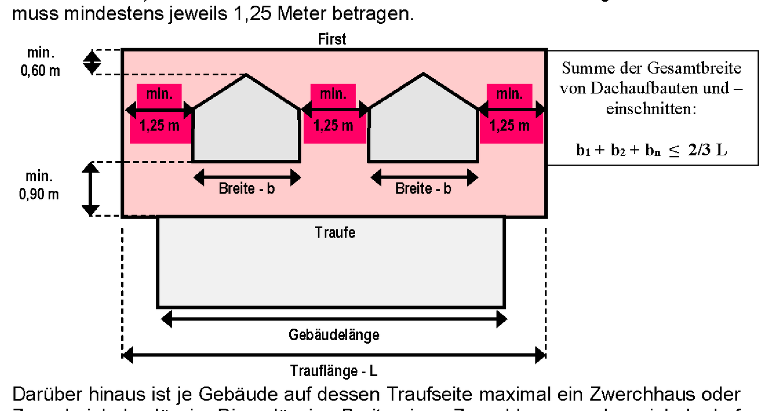

Darüber hinaus ist je Gebäude auf dessen Traufseite maximal ein Zwerchhaus oder Zwerchgiebel zulässig. Die zulässige Breite eines Zwerchhauses oder -giebels darf die Hälfte der Trauflänge (L) dieser Dachseite nicht überschreiten. Der höchste Punkt des Zwerchhauses oder -giebels (= Anschlusspunkt des Firstes des Zwerchhauses oder -giebels an die Oberkante der Dachfläche des Hauptdaches) muss mindestens 1,00 Meter unter der Firstoberkante des Hauptdaches liegen; der seitliche Mindestabstand zum Ortgang (Außenkante der Dachfläche) muss mindestens 2,50 Meter betragen.

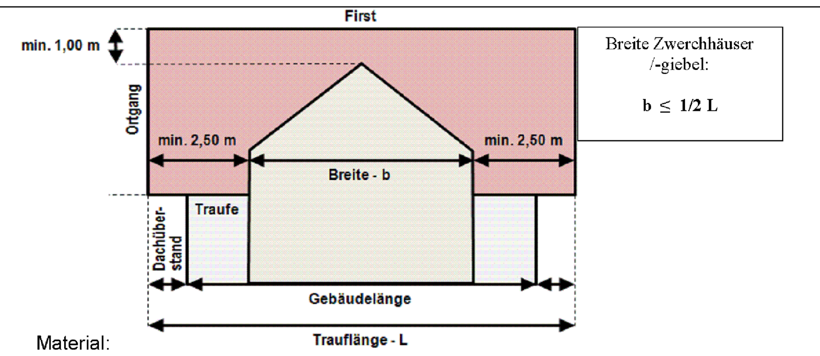

1.3 Material:
Die Materialwahl für die Dachflächen sowie die Dachrinnen und Regenfallrohre ist so vorzunehmen, dass das Niederschlagswasser nicht schädlich verunreinigt wird und vor Ort versickert werden kann. Die Verwendung von Kupfer zur Dacheindeckung einschließlich der Dachrinnen und Regenfallrohre als auch zur Fassadengestaltung ist unzulässig.

2. Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

2.1 Mauern als Grundstückseinfriedungen zu Nachbargrundstücken und zu öffentlichen Verkehrsflächen sind unzulässig. Notwendige Stützmauern zur Abfangung von Geländeversprüngen sowie Trockenmauern (ohne Mörtelverbund) oder Gabionenwände sind hiervon ausgenommen und im Rahmen der Regelungen der zu Anlage II, Ziffer 7.1 i. V. m. § 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig.
2.2 Zu öffentlichen Flächen sind Zäune aus Metall (z. B. Stabgitter- oder Maschendrahtzäune) oder Holz (z. B. Staketenzaun) zulässig, jedoch nur bis zu einer Endhöhe von 1,20 m über der Oberkante der anbaufähigen Verkehrsfläche. Geschlossene Ansichtsflächen sind unzulässig. Zaunanlagen sind mindestens einseitig, mit Ausnahme der Tor- und Türöffnungen, mit standortgerechten Hecken aus Laubgehölzen zu bepflanzen. Es ist ein Bodenabstand von 10 cm einzuhalten, um den ungestörten Wechsel von Kleinsäugern zu gewährleisten.
2.3 Heckenpflanzungen zur Einfriedung sind ausschließlich aus einheimischen, standortgerechten Gehölzarten, z. B aus nachstehender Artenliste (Hinweis Teil C) zulässig. Die Abstände zu Nachbargrundstücken in Abhängigkeit von der Pflanzenhöhe sind gemäß dem Nachbarrechtsgesetz zu beachten.

3. Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder (§ 81 Abs. 1 Nr. 4 HBO)

3.1 Stellplätze / Abstellplätze für Pkw sind mit wasserdurchlässiger oder teilversiegelter Oberfläche (z. B. Rasengitter, Breitfugenpflaster) herzustellen, sofern das auf ihnen anfallende Niederschlagswasser nicht anderweitig versickert werden kann und eine Gefährdung für Grundwasser und Fließgewässer durch schädliche Einträge ausgeschlossen ist.
3.2 Alternativ können diese wasserundurchlässig befestigt werden, wenn Gründe des Grundwasserschutzes oder des barrierefreien Ausbaus dies erfordern und die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers in den Regenwasserkanal erfolgt.

4. Örtliche Bauvorschriften über die Begrünung von baulichen Anlagen sowie über die Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen (§ 81 Abs. 1 Nr. 5 HBO)

4.1 Befestigte sowie vollständig versiegelte Flächen sind auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Sofern eine Gefährdung des Grundwassers und Fließgewässers durch schädliche Einträge ausgeschlossen ist, sind Oberflächenbeläge wasserdurchlässig oder teilversiegelt auszubilden oder alternativ im Trennsystem an den Regenwasserkanal anzuschließen.
4.2 Nicht überbaute Grundstücksflächen sind als Grün- bzw. Hausgartenfläche (strukturreiche Hausgärten) anzulegen und zu nutzen, soweit sie nicht durch zulässige Zugänge und Zufahrten oder durch zulässige Nebenanlagen in Anspruch genommen werden.

C Hinweise

1. Denkmalschutz (§ 20 HDSchG)

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu schützen.

2. Schutz von Versorgungsleitungen

Vor Ausführung von Bauvorhaben oder Pflanzarbeiten im Nahbereich vorhandener Straßen haben sich der Bauherr oder dessen Beauftragte über die genaue Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen bei den Versorgungsunternehmen zu informieren um Beschädigungen am Kabel- und Leitungsbestand zu vermeiden. Die erforderlichen Sicherheitsabstände zu bestehenden Leitungen sind bei Baumpflanzungen zu beachten. Bei Unterschreitung eines Abstandes von 2,50 m zu bestehenden Versorgungsleitungen sind bei Neupflanzung von Bäumen geeignete Schutzmaßnahmen nach geltender technischer Norm zu treffen. Bei Neuverlegung von Versorgungsleitungen durch Versorgungsunternehmen im Bereich bestehender Bäume sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen durch die Versorgungsträger zu errichten.

3. Brand- und Katastrophenschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist eine Löschwasserversorgung von 48 m³ pro Stunde bei mindestens 2 bar Fließdruck erforderlich. Die Löschwassermenge muss für eine Löschzeit von mindestens 2 Stunden aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz zur Verfügung stehen. Der Fließüberdruck in Löschwasseranlagen darf bei maximaler Entnahme einen Wert von 1,5 bar nicht unterschreiten. Die Straßen sind für eine Achslast von mindestens 10 t zu befestigen und so anzulegen, dass der Einsatz von Lösch- und Rettungsfahrzeugen ohne Schwierigkeiten möglich ist. Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der rechtzeitigen Erreichbarkeit durch Rettungsdienst und Feuerwehr sind straßenseitig Hausnummern gut sichtbar und dauerhaft anzubringen. Es wird die Empfehlung gegeben, dass die Hausnummern beleuchtet sein sollten.

4.1 Wasserschutzgebiet

Das gesamte Vorhaben liegt in der geplanten Zone III des sich im Festsetzungsverfahren befindlichen Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage "Im Hopper" und grenzt unmittelbar an die geplante Zone II an. Die Ver- und Gebote sind in Anlehnung an die Muster-Wasserschutzgebietsverordnung, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz. 13/1996 S.991 ff.), zu beachten.

4.2 Baugrund, Grundwasserstände, Bodenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass von der Gemeinde keine flächendeckende Baugrunderkundung durchgeführt wurde. Es wird daher empfohlen, vor Planungs- bzw. Baubeginn eine objektbezogene Erkundung des Baugrundes insbesondere auch in Bezug auf mögliche schwankende Grundwasserstände bzw. mögliches Schichtenwasser einzuholen. Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dez. IV/DA 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen. Schädliche Bodenverunreinigungen gemäß § 2 Abs.3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.
Bei dem Grundstück Lessingstraße Nr. 8 (Grundstück Nr. 77/10) handelt es sich um einen Altstandort. Informationen über schädliche Bodenveränderungen oder Grundwasserschadensfälle liegen jedoch nicht vor. Aufgrund der langjährigen Nutzung des Grundstückes ist bei Baumaßnahmen auf dem Grundstück für eine entsprechende gutachterliche Begleitung zu sorgen. Sollten konkrete Baumaßnahmen auf dem Altstandort durchgeführt bzw. entsprechende Anträge vorgelegt werden, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Darmstadt. Dez. 41.5 im Vorfeld zu beteiligen.

5. Verwenden von Niederschlagswasser (§ 37 Abs. 4 HWG)

Anfallendes, nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser ist nach den Maßgaben des § 37 Abs. 4 Hessisches Wassergesetz (HWG) vorzugsweise innerhalb der privaten Grundstücke zu verwerten, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Die Verwertung kann durch geeignete Bewirtschaftungsanlagen, z. B. nach Merkblatt ATV-DVWK M 153 und Arbeitsblatt DWA-A 138, in Mulden oder Mulden-Rigolen-Systemen gesammelt und der Versickerung zugeführt werden.
Sollte ein Zisternensystem für die Zwischenspeicherung von Niederschlagswasser zum Einsatz kommen, ist dieses auftriebssicher herzustellen.
Zur Versickerung von Niederschlagswasser soll ein entsprechender Antrag bei der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Bergstraße eingereicht werden.
Wird eine dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück vorgesehen, so ist vorab zu prüfen, ob eine Versickerung auf den Grundstücken aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten möglich ist. Die für eine Versickerung erforderlichen Durchlässigkeitsbeiwerte und Sickerstrecken müssen am Standort vorliegen.

6. Pflanzenlisten

6.1 Pflanzenliste I: Laubbäume 1. Ordnung (B 1) und 2. Ordnung (B 2), Hochstamm, mind. 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 14 – 16 cm:

Botanischer Name	Deutscher Name	Ordnung
Acer campestre	Feld-Ahorn	B 1, B 2
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	B 1
Carpinus betulus	Hainbuche	B 1
Fagus sylvatica	Rot-Buche	B 1
Fraxinus excelsior	Esche	B 1
Juglans regia	Walnuß	B 2
Obstgehölze in Arten und Sorten		B 2
Prunus avium	Vogel-Kirsche	B 2
Prunus padus	Trauben-Kirsche	B 2
Quercus robur	Stiel-Eiche	B 1
Sorbus aria	Mehlbeere	B 2
Sorbus aucuparia	Vogelbeere	B 2
Sorbus domestica	Speierling	B 2
Tilia cordata	Winter-Linde	B 1
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde	B 1

6.2 Pflanzenliste II: Sträucher, mindestens 2 x verpflanzt, Höhe mindestens 60 – 100 cm

Botanischer Name	Deutscher Name
Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus mahaleb	Felsen-Kirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus torminalis	Elsbeere
Ulmus caprinifolia	Feld-Ulme
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

6.3 Pflanzabstände:
Bei allen Pflanzmaßnahmen sind die einzuhaltenden Grenzabstände gemäß Nachbarrechtsgesetz zu beachten
6.4 Pflanzqualitäten: Bäume: StU mind. 14/16;
Heister: 2-3xv, mind. 200-250;
Sträucher: mind. 2-3xv. >60/100

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsvermerk (§ 2 Abs. 1 BauGB):
Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am ***15.11.2016*** die Aufstellung des Bebauungsplanes "1. Änderung Lessingstraße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ***18.11.2016*** ortsüblich bekannt gemacht.

2. Vermerk über die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB):
Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am ***15.11.2016*** den Bebauungsplan mit Begründung gebilligt und als Entwurf zur Durchführung der öffentlichen Auslegung beschlossen.
Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, am ***18.11.2016*** ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat in der Zeit vom ***28.11.2016*** bis einschließlich ***02.01.2017*** öffentlich ausgelegen.

3. Vermerk über die förmliche Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB):
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom ***18.11.2016*** um Stellungnahme mit Fristsetzung bis einschließlich ***20.12.2016*** gebeten und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

4. Abwägungsvermerk:
Die Gemeindevertretung hat die aus der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) abgegebenen Anregungen in ihrer Sitzung am ***16.03.2017*** geprüft und hierüber beschlossen. Das Ergebnis wurde den Anregungsträgern mitgeteilt.

5. Vermerk über den Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB):
Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan in ihrer Sitzung am ***16.03.2017*** als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Es wird bestätigt, dass der Planinhalt unter Beachtung der vorstehenden Verfahrensschritte mit den Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt. Die Satzung über den Bebauungsplan "1. Änderung Lessingstraße", bestehend aus Planteil mit Textteil und Begründung, wird hiermit ausgefertigt.

Gemeindevorstand der Gemeinde Rimbach,

Rimbach, den 03.07.2018

[Siegel: Gemeinde Rimbach / Odenwald, Siegel 6] [Unterschrift]
Holger Schmitt, Bürgermeister

6. Genehmigungsvermerk (§ 10 Abs. 2 BauGB):
Die Satzung über den Bebauungsplan bedarf nicht der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde.

7. Bekanntmachungsvermerk (§ 10 Abs. 3 BauGB):
Der Beschluss der Satzung wurde am 06.07.2018 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan "1. Änderung Lessingstraße" tritt mit der Bekanntmachung des Beschlusses über den Bebauungsplan als Satzung in Kraft.

Gemeindevorstand der Gemeinde Rimbach,

Rimbach, den 06.07.2018

[Siegel: Gemeinde Rimbach / Odenwald, Siegel 6] [Unterschrift]
Holger Schmitt, Bürgermeister

Fortsetzung TEXTTEIL:

7. Kampfmittel

Vom Regierungspräsidium Darmstadt und des Kampfmittelräumdienstes wurde im Zuge des Bauleitplanverfahrens eine Auswertung aussagefähiger Luftbilder vorgenommen, die keinen begründeten Verdacht ergaben, wonach mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich. Dies entbindet bei künftigen Bauvorhaben die Bauherrschaft jedoch nicht, soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

8. Hinweis zum Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Bei der Planumsetzung und / oder späteren Abriss-, Umbau oder Sanierungsarbeiten darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (z. Zt. § 44 BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z. B. Fledermaus- und Vogelarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 und 71 a BNatSchG. Die artenschutzrechtlichen Verbote gelten unabhängig davon, ob die bauliche Maßnahme genehmigungspflichtig ist oder nicht.

RECHTSVORSCHRIFTEN

für den Bebauungsplan in der zum Zeitpunkt seiner Beschlussfassung als Satzung jeweils gültigen Fassung:

- das Baugesetzbuuch (BauGB)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- die Planzeichenverordnung (PlanzVO 90)
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- das Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- das Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HABNatSchG)
- die Hessische Bauordnung (HBO)
- das Hessische Wassergesetz (HWG)
- das Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz)
- die Hessische Gemeindeordnung (HGO)

Ordnungsschlüssel: 006-31-19-3050-004-059-01

Vorstand Gemeinde Rimbach Rathausstraße 1 64668 Rimbach		Fassung Satzungsausfertigung Planstand Satzungsbeschluss
Proj.-Nr. 03.28P	gez. DH	Datum der letzten Änderung 16.03.2017 Rev. 2

Übersichtsplan ohne Mst.

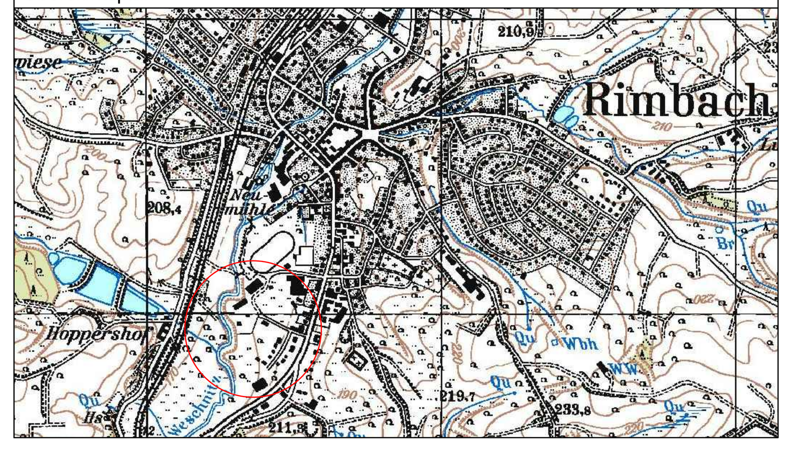

GEMEINDE RIMBACH

1. Änderung Bebauungsplan
"Lessingstraße"
Gemarkung Rimbach, Flur 16

Satzung - Textteil

Maßstab 1 : 500 Blatt 2 von 2

INFRAPRO
Ingenieur GmbH & Co. KG
Hüttenfelder Straße 7
64653 Lorsch
Fon 06251 - 584 783 0
Fax 06251 - 584 783 1
mail mail@infrapro.de
web www.infrapro.de

InfraPro Ingenieur GmbH & Co. KG
Geschäftsführerin InfraPro GmbH
Hüttenfelder Straße 7
64653 Lorsch
Fon 06251 - 584 7830
Fax 06251 - 584 7831
mail mail@infrapro.de
web www.infrapro.de